

I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Verfahrensdaten der vereinfachten Änderung Nr.: 1

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 25. 9. 1983 aufgestellt worden.

Heinsberg, den 20. 6. 1983

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Heinsberg hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauG am 25. 9. 1983 als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den 20. 6. 1983

Der Bürgermeister

Ort und Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauG am 21. 9. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den 20. 6. 1983

Der Stadtdekan

ERSTER BEIGEORDNETER

LEGENDE :

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEZUGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WB BESONDERES WOHNGEBIET (1:5 x 8,0 BauNW)
- GRÜNFLACHE ALS GRÜNANLAGE
- GRÜNFLACHE ALS KINDERSPIELPLATZ (1:5 x 8,0 x 12,0 + 8,0m)
- VERKEHRSLINIE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSWEG
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- o4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- o8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE (INHALTE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WÜRDEN DIE GARAGEN, OHNE SONDEREN VERKÄUFERANG ERHÖHET)
- Δ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- SD SATTELDACH
- D=25° DACHNEIGUNG (ZWINGEND)
- FIRSTRICHTUNG
- GRENZBEBAUUNG
- VERMASSUNG MIT HILFSLINIEN
- o NÄHRICHTLICHE ÜBERNAHME EINER WASSERRICHTLICHEN FESTESETZUNG (GEMÄSS § 12 ABSATZ 2 BUNDESBAUGES. 1974)

PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

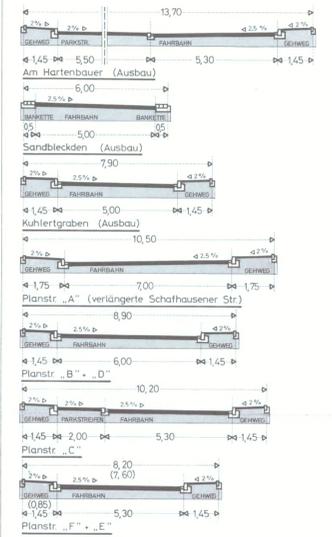
- WOHNGEBAUDE
- WIRTSCHAFTSGEBAUDE

STADT HEINSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. HS 7

»SANDBLECKEN / MÜHLENKAMP« MASSTAB 1:1000

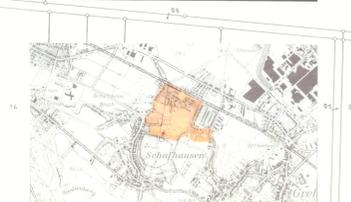
REGELQUERSCHNITTE M. 1:100



TEXTTEIL

1. DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBOEDENS DER WOHNGEBAUDE DARF HÖCHSTENS 0,80 M ÜBER DER BORDSTREIFENBEREICHE LIEGEN. DIESES HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF DIE BORDSTREIFENBEREICHE, DIE STRASSENSEITIG IN DER MITTE EINES JEDE GRUNDSTÜCKES LIEGEN. DAVON AUSGENOMMEN SIND GEBAUDE MIT HÖHENVERSETZTEM ERDGESCHOSSFUSSBOEDEN.
2. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) 1 BIS 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZUGELASSEN.
3. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4a (3) 1 BIS 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZUGELASSEN.
4. BAUGESTALTUNG
 - a) DÄCHER: DIE DACHNEIGUNG DARF - SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT - 30° NICHT ÜBERSCHREITEN. DACHHAUSBAUTEN (GAUBEN) SIND UNZULÄSSIG.
 - b) EINFRIEDRIGUNGEN: EINFRIEDRIGUNGEN, DIE BAULICHE ANLAGEN SIND, DÜRFEN AN DER GRENZE DER VERKEHRSLÄCHE, SOWIE AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZWISCHEN DER VERKEHRSLÄCHE UND BIS ZUR HOHE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUS RAUSENKANTENSTEINEN HERGESTELLT WERDEN. DAVON AUSGENOMMEN SIND DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ENTLANG DER 3,00 M BREITEN FLUSSWEGEREINÜBERGANGEN. § 11 BauO NW BEIHT DAVON UNBERÜHRT.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000



<p>DIESER PLAN WURDE NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖFFENTLICH AUFNEHMUNG HERGESTELLT. ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.</p> <p>HEINSBERG DEN 21. 3. 1979</p> <p>(SIEGEL) GEZ. MÜCHE-DEUSSEN ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEINSBERG VOM 27. 7. 1971 AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>HEINSBERG, DEN 28. 6. 1978</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. HAST</p>	<p>DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEMÄSS § 2 (5) BBAUG AM 27. 1. 1976 ZU DEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT.</p> <p>HEINSBERG, DEN 21. 2. 1979</p> <p>DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG</p> <p>GEZ. NÄGLER (NÄGLER) TECHN. BEIGEORDNETER</p>
<p>DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 27. 7. 1978 IN DER ZEIT VOM 7. 8. 1978 BIS 7. 9. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>HEINSBERG, DEN 21. 2. 1979</p> <p>DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG</p> <p>GEZ. NÄGLER (NÄGLER) TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG AM 21. 2. 1979 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN DENKEN UND ANREGUNGEN BE-SCHLOSSEN.</p> <p>HEINSBERG, DEN 21. 2. 1979</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. HAST</p>	<p>DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG AM 21. 2. 1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>HEINSBERG, DEN 21. 2. 1979</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. HAST</p>
<p>DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 26. APRIL 1979 AZ 35. 2. 12 - 5207-212. 79 GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>KÖLN, DEN 26. APRIL 1979</p> <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.</p> <p>(SIEGEL) GEZ. FREITAG</p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 13. 10. 1979 ORTSÜB LICHT BEKANNTMACHT WORDEN.</p> <p>HEINSBERG, DEN 15. 10. 1979</p> <p>DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG</p> <p>GEZ. NÄGLER (NÄGLER) TECHN. BEIGEORDNETER</p>	<p>Bebauungsplan Nr. HS 7</p> <p>ENTWURF: STADT HEINSBERG DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT</p>